

2597

Mittwoch, 17. Oktober 1945.

XXVII. Internationale Arbeitskonferenz. Instruktionen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. Oktober 1945.

Die Traktandenliste der Internationalen Arbeitskonferenz, die am 15. Oktober 1945 in Paris zusammentritt, enthält folgende Gegenstände:

1. Bericht des Direktors (Sozialprobleme der Nachkriegszeit, insbesondere für Europa. Grundlegende Prinzipien der künftigen Aktion und Programm der Internationalen Arbeitsorganisation).
2. Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes während des Wiederaufbaus und der Wiederbelebung der Industrie.
3. Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter.
4. Konstitutionelle Fragen.
5. Mindestnormen für die Sozialpolitik in den abhängigen Gebieten.
6. Bericht über die Durchführung der Uebereinkommen.

Ferner sind die acht Regierungsvertreter für den Verwaltungsrat zu wählen, deren Länder keinen ständigen Sitz haben, ebenso die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat. Diese Wahlen erfolgen durch die entsprechenden drei Gruppen (Regierung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer).

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden Bericht über die den schweizerischen Regierungsdelegierten zu erteilenden Instruktionen.

"Allgemeines.

Wegen des ungeklärten Charakters der heutigen Lage ist es nicht möglich, die Instruktionen in allen Teilen streng zu präzisieren. Man muss sich in bezug auf einzelne Fragen mehr oder weniger mit allgemeinen Richtlinien zufrieden geben und der Delegation einen gewissen Spielraum lassen, damit sie je nach den Verhältnissen handeln kann. Sie wird mit uns in ständiger Fühlung sein, und wir sollten wie in früheren Jahren vom Bundesrat ermächtigt werden, je nach dem Gang der Verhandlungen der Delegation ergänzende Instruktionen zukommen zu lassen. Sollte es sich um wichtige Fragen handeln, würden wir diese dem Bundesrat zur Entscheid unterbreiten.

Was die Sozialpolitik im allgemeinen und das Verhältnis einzelstaatlicher zur internationalen Politik auf diesem Gebiete im besondern betrifft, wird sich die Schweiz entsprechend ihrer Tradition für einen gesunden, auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage aufgebauten sozialen Fortschritt einsetzen. Sie ist sich dessen bewusst, dass die Nachkriegszeit eine grosse Zahl von Problemen stellt, die eine Lösung verlangen, und sie ist, soweit diese Probleme auch unser Land betreffen, gewillt, sich

mit ihnen auseinanderzusetzen und sie in der für uns geeignetsten Weise zu lösen. Die Schweiz wird wie bisher, soweit unsere politischen Grundsätze dies zulassen, bei der Zusammenarbeit im Felde der internationalen Sozialpolitik tatkräftig und aus ehrlicher Ueberzeugung mitwirken. Eine gesunde Sozialpolitik, welche die wirtschaftlichen Gegebenheiten wie auch ganz allgemein die von Land zu Land wechselnden geographischen, politischen und kulturellen Verhältnisse ausser acht lässt, ist aber auf die Dauer nicht denkbar. Bei der Aufstellung internationaler Konventionen, denen die nötige Elastizität fehlt, wird der Beitritt oft gerade Ländern mit einer schon ausgebauten Sozialgesetzgebung und einer alten sozialpolitischen Tradition besonders schwer gemacht oder sogar verunmöglicht. Es sollte deshalb gerade auch die internationale Sozialpolitik vorsichtig sein und nicht allzu starre und schematische Regelungen aufstellen.

1. Bericht des Direktors.

Der Bericht des Direktors gibt wie üblich einen Ueberblick über die neuere Entwicklung im Gebiete der internationalen Sozialpolitik und schenkt sodann seine besondere Aufmerksamkeit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauproblemen. Der Schluss des Berichtes ist der Zukunft der Internationalen Arbeitsorganisation gewidmet, den grundlegenden Prinzipien ihrer künftigen Aktion, und berührt hier zu einem guten Teil dieselben Probleme, die im Traktandum 4 ("Konstitutionelle Fragen") eingeschlossen sind. Der Bericht des Direktors wird zweifellos wie in früheren Jahren wiederum Anlass zu einer eingehenden allgemeinen Aussprache über die verschiedensten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfragen geben.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden sich während der Verhandlungen über den Bericht des Direktors, je nach dem Verlaufe dieser Verhandlungen, entscheiden, ob sie sich an der Diskussion beteiligen sollen. Soweit die konstitutionellen Fragen in Betracht stehen, werden sie den unter Ziff. 4 gegebenen Instruktionen folgen.

2. Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes während des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der Industrie.

Ein Bericht des Internationalen Arbeitsamtes zu diesem Teil der Geschäftsordnung liegt noch nicht vor, sodass man die Diskussionsgrundlage im einzelnen nicht kennt. Aus einer früheren Mitteilung ist jedoch zu ersehen, dass diese Frage als besonders wichtig, aber auch als besonders schwierig und dringend bezeichnet wird für die Zeit des Uebergangs vom Krieg zur Friedenswirtschaft, d.h. während der Periode des Wiederaufbaus der Industrie und ihrer Rückführung auf die zivilen Bedürfnisse. Die Beratung dieser Frage soll nicht zur Annahme von Uebereinkommen oder Empfehlungen im Sinne des Status der Internationalen Arbeitsorganisation führen, doch ist anzunehmen, dass eine Reihe von Resolutionen gefasst werden.

Dem Postulat, wie es aus der Umschreibung des Traktandums hervorgeht, kann grundsätzlich von der Schweiz ohne weiteres zugestimmt werden. Jeder Staat, jede Wirtschaft wird das ganz natürliche Bestreben haben, für eine volle Beschäftigung möglichst aller Arbeitskräfte zu sorgen, um eine Arbeitslosigkeit mit allen ihren verhängnisvollen Folgen zu verhüten. Die Frage ist nur, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Von uns aus gesehen, müsste jedenfalls vermieden werden, dass von den einzelnen

Staaten eine protektionistische Politik eingeschlagen wird, die zu einer Verdrängung der Wirtschaft anderer Staaten führt, liegt es doch im allgemeinen Interesse und im unsrigen ganz besonders, dass von Land zu Land ein freier Güterverkehr besteht. Innenpolitisch betrachtet, müsste das Bestreben dahin gehen, die Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungstandes in erster Linie als Aufgabe der Privatwirtschaft zu erklären, dergestalt dass der Staat nur subsidiär, d.h. soweit es unerlässlich notwendig ist, mitzuwirken hätte.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten befürworten eine Politik der Arbeitserhaltung und Arbeitsbeschaffung, welche den freien internationalen Wirtschaftsverkehr möglichst wenig beeinträchtigt.

3. Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter.

Mit Bezug auf dieses Traktandum ist der Internationalen Arbeitskonferenz eine vierfache Aufgabe gestellt:

a. Ausarbeitung einer allgemeinen Resolution.

Die vorgeschlagene Resolution, die im Gegensatz zu den Uebereinkommen und Empfehlungen, wie sie im Statut der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehen sind, nur proklamatorischen Charakter hat, enthält in 33 Punkten sämtliche Forderungen, die als nötig erachtet werden, um die Kinder und Jugendlichen zu lebens- und berufstüchtigen Menschen heranwachsen zu lassen. Sie hat den Sinn, den Aufgabenkreis der Internationalen Arbeitskonferenz auf dem Gebiete des Kinder- und Jugendschutzes abzustecken und damit gleichzeitig eine "Inventarisierung" alles dessen zu bringen, was an einzelnen konkreten Aufgaben aufgegriffen werden muss, um das Ziel zu erreichen. Da aber naturgemäss die Konferenz sich nur auf dem Umwege der Mitgliedstaaten praktisch dafür einsetzen kann, ist die Resolution zugleich auch als ein Appell an die Mitgliedstaaten gedacht, sich des Kinder- und Jugendschutzes mit der gleichen Intensivität anzunehmen. Grundsätzlich dürfte eine solche Resolution vom schweizerischen Gesichtspunkt aus gesehen kaum zu Bedenken Anlass geben. Doch müsste tunlichst vermieden werden, dass sie Formulierungen enthält, die mit den schweizerischen Auffassungen und Verhältnissen nicht vereinbar sind.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden ermächtigt, der allgemeinen Resolution zuzustimmen, sofern sie nichts enthält, das den schweizerischen Auffassungen und Verhältnissen wesentlich widerspricht.

b. Behandlung (in erster Diskussion) der Frage einer ärztlichen Ueberwachung der erwerbstätigen Jugendlichen.

Es kommt hier zur Anwendung das Verfahren der doppelten Lesung, d.h. nach der Konferenz wird auf Grund eines Fragebogens eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten stattfinden, die zu einem an der nächstjährigen Tagung zu behandelnden Uebereinkommensentwurf oder zu einer Empfehlung führen wird. Bei der Forderung nach einer ärztlichen Ueberwachung der erwerbstätigen Jugend handelt es sich um ein Postulat, das gerade in jüngster Zeit auch bei uns von verschiedener Seite als sehr wichtig betrachtet wird. Die damit gestellte Aufgabe ist für unser Land nicht ganz neu. Die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1940 zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer (Art.12) sieht

vor, dass die Kantone befugt sind zu bestimmen, dass ein Kind unter 15 Jahren nur zu den gemäss Art. 5 des Gesetzes zulässigen Arbeiten zugezogen wird, wenn es im Besitze einer Arbeitserlaubnis ist, die von besonders hierfür bezeichneten Stellen verabfolgt wird. Diese Erlaubnis kann unter anderem vom Gesundheitszustand des Kindes, der durch einen Arzt zu prüfen ist, abhängig gemacht werden. Es ist dies die einzige diesbezügliche Vorschrift des Bundesrechtes. Somit besitzen wir nur wenig praktische Erfahrung in dieser Hinsicht. Andererseits jedoch ist in den grösseren Städten durch den schulärztlichen Dienst eine ärztliche Ueberwachung der Schuljugend und teilweise auch schon der erwerbstätigen Jugend verwirklicht. Allerdings sind die Leistungen noch ungleichwertig, da die Organisation des Schulärztendienstes Sache der Kantone und der Gemeinden ist. Immerhin sind seit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose auch auf dem Lande bereits einige Mindestleistungen erreicht. Wenn man also schon wenigstens von einem Anfang einer schweizerischen Lösung sprechen kann, bedarf dennoch diese Frage einer näheren Abklärung in Verbindung mit den Beteiligten, bevor sich die Schweiz irgendwie binden kann.

Instruktionen. Für die rechtliche Form der internationalen Regelung ist eine Empfehlung dem Entwurf eines Uebereinkommens vorzuziehen. Sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, sind die schweizerischen Regierungsdelegierten ermächtigt, für eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten und für die Weiterbehandlung der Frage an der folgenden Tagung zu stimmen.

c. Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in nichtgewerblichen Betrieben.

Das nach dem gleichen Verfahren von der Internationalen Konferenz in Aussicht genommene Verbot deckt sich grundsätzlich mit dem, was im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben vorgesehen ist. Die Schweiz hat aber ein grosses praktisches Interesse daran, dass gerade hinsichtlich gesetzlicher Schutzbestimmungen, welche die Konkurrenzfähigkeit eines Betriebes beeinflussen, eine Verständigung auf internationalem Gebiet erreicht wird. Im Hinblick darauf wäre auch ein Uebereinkommen und nicht nur eine blosse Empfehlung erwünscht. Es sollte jedoch dahin gewirkt werden, dass der Geltungsbereich des Uebereinkommens sich mit dem der in Aussicht stehenden Bundesgesetzgebung deckt, d.h. dass die Landwirtschaft sowie die Hauswirtschaft ausgenommen würden.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden den Antrag auf Annahme eines Uebereinkommensentwurfes an der nächsten Tagung unterstützen, aber dahin wirken, dass die Land- und Hauswirtschaft von dessen Geltungsbereich ausgenommen werden und dass überhaupt der Entwurf soweit als möglich den Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem Gesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben entspricht.

d. Resolution zugunsten der Kinder und Jugendlichen in den befreiten Ländern.

Es handelt sich hier um eine Art Appell an sämtliche vom Krieg verschonten oder durch den Krieg nicht so schwer betroffenen Länder, die befreiten Staaten in ihrer Aufbauarbeit nach Kräften zu unterstützen. Gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Resolution wäre unseres Erachtens nichts einzuwenden, umsoweni-

ger als darin die Genugtuung ausgesprochen wird, dass verschiedene Staaten, worunter wohl auch die Schweiz zu verstehen ist, von sich aus solche Massnahmen getroffen haben. In der Präambel finden sich jedoch Ausdrücke (Sieg, Feind), die vom politischen Gesichtspunkt zu Bedenken Anlass geben könnten. Das Grundsätzliche und der Solidaritätsgedanke dürften jedoch hier überwiegen, sodass über diese Ausdrücke hinweggesehen werden könnte.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten sind ermächtigt, dieser Resolution beizustimmen.

4. Konstitutionelle Fragen der künftigen Internationalen Arbeitsorganisation.

Bei diesem Traktandum geht es um das ausserordentlich wichtige Problem, wie das Verhältnis der Internationalen Arbeitsorganisation, die einen Bestandteil des Völkerbundes bildet, dessen Tage aber offenbar gezählt sind, zu der in San Franzisko am 26. Juni 1945 beschlossenen neuen Weltorganisation geregelt werden soll. Wir werden uns für eine Regelung der künftigen Organisation der internationalen Sozialpolitik einsetzen, welche die Weiterführung der Bestrebungen, die sich die bisherige Organisation zum Ziele gesetzt hat, gewährleistet, mag nun ihre gegenwärtige Form beibehalten oder abgeändert werden. Wenn auch die Siegerstaaten zweifellos ihren Einfluss auf die Neugestaltung der Organisation geltend machen werden, so ist doch zu hoffen, dass diese nicht in ein einseitiges politisches Fahrwasser gerate, sondern eine gewisse Selbständigkeit bewahren werde, die es auch der Schweiz erlaubt, sich daran ohne Schmälerung ihrer traditionellen Grundsätze zu beteiligen. Es handelt sich aber gerade hier um eine der wichtigsten Fragen, die noch sehr wenig geklärt ist. Zwar hat es den Anschein, als liesse sich die Internationale Arbeitsorganisation mit der Charta der Vereinigten Nationen, wie sie am 26. Juni dieses Jahres in San Franzisko aufgestellt worden ist, wohl in Einklang bringen. Wenn aber die neue Friedensorganisation eine solche Integrierung der Internationalen Arbeitsorganisation auch zulässt, so ist es nach dem Kräfteverhältnis der massgebenden Grossmächte und den bestehenden Meinungsverschiedenheiten doch noch ganz ungewiss, in welcher Weise diese Eingliederung wird gutgeheissen werden und wieweit die Internationale Arbeitsorganisation dabei ihre alte Form und Unabhängigkeit wird beibehalten können.

Auch was die S i t z f r a g e betrifft, liegt noch vieles im dunkeln, wenn wir auch wissen, dass die gegenwärtige Leitung des Internationalen Arbeitsamtes, Grossbritannien und Frankreich sowie eine Reihe anderer Staaten für die Rückkehr nach Genf sind (der Direktor des Amtes geht unseres Wissens sogar so weit, dass er erklärt, der Sitz in Genf sei überhaupt nie aufgehoben worden, und es bestehe keinerlei Veranlassung, prinzipielle Beschlüsse zu fassen, vielmehr bedeute die Rückkehr lediglich eine administrative Massnahme). Weniger eindeutig ist die Haltung der Vereinigten Staaten und ganz zweifelhaft die Stellung Russlands. Ohne uns bei der Entscheidung über die Sitzfrage ungebührlich vorzudrängen, muss es doch unser natürliches Bestreben sein, für die Beibehaltung von Genf als Sitz der Internationalen Arbeitsorganisation einzutreten, sofern dies unter annehmbaren Bedingungen möglich ist. Wäre einmal die grundsätzliche Frage zu unseren Gunsten entschieden, so müssten diese Bedingungen im Einzelnen noch festgelegt werden.

Die Natur der Internationalen Arbeitsorganisation verlangt eine möglichst weitgehende **U n i v e r s a l i t ä t**, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, ist es doch eines ihrer wesentlichen Ziele, das aus der oft starken Ungleichheit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern sich ergende wirtschaftliche Dumping zu bekämpfen. Alle Bestrebungen nach einem internationalen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden aber erschwert, wenn nicht verunmöglicht, sobald wichtige Industrieländer sich abseits halten und den Bestrebungen einer internationalen Verständigung auf sozialem Gebiete keine Beachtung schenken. Die Schweiz sollte deshalb nach wie vor im Interesse des sozialen Fortschrittes in den bisher noch zurückgebliebenen Ländern, aber auch in ihrem eigenen Interesse angesichts der Konkurrenz auf dem Weltmarkte, die in nächster Zukunft besonders scharf sein dürfte, dafür eintreten, dass die Internationale Arbeitsorganisation sich zu einer möglichst universellen Institution entwickle. In seinem Bericht auf die bevorstehende Konferenz erinnert der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes daran, dass der Verwaltungsrat im Jahre 1943 einstimmig beschlossen habe, die Sowjet-Union einzuladen, wiederum in die Internationale Arbeitsorganisation zurückzukehren. Der Direktor gibt dabei der Meinung Ausdruck "encore qu'on ne puisse faire aucune prophétie à l'heure actuelle sur ce que réserve l'avenir, qu'il est bien évident que l'Organisation Internationale du Travail accueillerait chaleureusement toute décision de l'URSS de reprendre la qualité d'Etat Membre." Zur Zeit liegen Gesuche von Italien, Island und Guatemala um Zulassung als Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation vor. Von diesen Staaten haben Italien und Guatemala früher schon der Organisation angehört, sind aber dann ausgetreten.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden den für die Zukunft der Internationalen Arbeitskonferenz entscheidenden konstitutionellen Fragen die grösste Aufmerksamkeit schenken. Sie werden sich, soweit irgend möglich, für eine Lösung einsetzen, die unserem Land die weitere Mitarbeit in der Organisation erlaubt. Sie werden sich auf nichts Definitives festlegen lassen und mit Nachdruck dafür eintreten, dass auch die Konferenz sich nicht vorzeitig festlegt, sondern den Regierungen Zeit und Gelegenheit gibt, mit aller Sorgfalt diese wichtigen Probleme vorerst abzuklären. Sie werden für Genf als den Sitz der Organisation eintreten, ohne sich jedoch in dieser Frage vorzudrängen. Sie werden sich allen Schritten in der Richtung auf eine politisch unabhängige, neutrale und universelle Internationale Arbeitsorganisation anschliessen.

5. Mindestnormen für die Sozialpolitik in den abhängigen Gebieten.

Die Schweiz ist an dieser Frage nicht direkt, sondern nur unter allgemeinen humanitären Gesichtspunkten interessiert.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden bei Behandlung dieser Frage nicht aktiv mitarbeiten, jedoch aus humanitären Gründen einer Regelung zustimmen, die einen Fortschritt bringt und von den Hauptbeteiligten angenommen wird.

6. Durchführung der Uebereinkommen.

Wie schon anlässlich früherer Arbeitskonferenzen dargelegt,

besteht ein bis ins einzelne geregeltes und im Verlauf der Jahre stets strenger durchgeführtes Verfahren zur Kontrolle darüber, in welchem Masse die Staaten die von ihnen ratifizierten Konventionen tatsächlich anwenden. Der Unterbruch in der Abhaltung regelmässiger Arbeitskonferenzen und die ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegsjahre, die dazu führten, dass die Beobachtung der sozialpolitischen Vorschriften vor den dringenderen Bedürfnissen des Tages in den Hintergrund zu treten hatten, haben selbstverständlich in dieses System eine schwere Lücke gerissen. Es ist aber unbedingt erforderlich, dass mit der Neuanknüpfung der internationalen Fäden im Gebiete der Sozialpolitik auch in Zukunft wieder der Frage der Durchführung internationaler Konventionen alle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die Erfahrung früherer Jahre hat gezeigt, dass immer wieder Fälle vorgekommen sind, in denen Staaten Uebereinkommen ratifiziert haben, ohne dass ihre Gesetzgebung diesen entsprechen hätte, oder ohne dass die den Normen der Uebereinkommen angepassten Gesetzesvorschriften auch wirklich durchgeführt worden wären. Mit der Rückkehr normaler Verhältnisse muss zweifellos diesen Fragen wieder alle Beachtung geschenkt werden; denn eine strenge und zuverlässige Anwendung der ratifizierten Arbeitsübereinkommen bildet die eigentliche Grundlage aller internationalen Zusammenarbeit auf sozialpolitischem Gebiet. Es darf mit Genugtuung bemerkt werden, dass die XXVI. Internationale Arbeitskonferenz von 1944 für die Wiedereinsetzung des Expertenausschusses zur Prüfung der Regierungsberichte eingetreten ist, dass dieser Ausschuss wie in früheren Jahren einen - wenn auch diesmal sehr allgemein gehaltenen - Bericht an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet hat und dass mit der Behandlung der Frage durch die Konferenz das Verfahren zur Kontrolle der Durchführung der ratifizierten Uebereinkommen wieder in seiner traditionellen Form aufgenommen wird.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden versuchen, wie in früheren Jahren in der Kommission zur Behandlung dieser Frage vertreten zu sein. Sie werden alle Massnahmen unterstützen, die geeignet sind, zu einer strengen Durchführung der ratifizierten Uebereinkommen und zu einer sorgfältigen Kontrolle hierüber beizutragen.

7. Wahlen in den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich nach den Satzungen der Internationalen Arbeitsorganisation zusammen aus sechzehn Personen, welche die Regierungen, und je acht Personen, welche die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten. Von den sechzehn die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen wirtschaftlich die grösste Bedeutung zukommt, und acht durch die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsvertretern - unter Ausschluss der Vertreter der erwähnten acht Mitglieder - bezeichnet worden sind. Folgende Staaten gehören zur Zeit auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung dem Verwaltungsrat an: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Canada, China, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Niederlande. Von den Staaten mit nicht festen Sitzen sind zur Zeit im Verwaltungsrat vertreten: Brasilien, Chile, Griechenland, Jugoslawien, Mexiko, Norwegen, Polen, Peru. Von diesen acht Staaten erhielten Griechenland und Peru an der Konferenz von Philadelphia im Jahre 1944 ein Mandat für die Dauer bis zur

nächsten Internationalen Arbeitskonferenz, während die übrigen sechs Staaten schon im Jahre 1937 gewählt worden sind und ihr Mandat im Jahre 1944 lediglich verlängert worden ist, und zwar ebenfalls bis zur nächsten Arbeitskonferenz. Wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen und die Abhaltung der jährlichen Konferenzen unterbrochen hätte, wäre nach den Satzungen der Organisation eine Neuwahl der acht Regierungsvertreter von Ländern mit nicht ständigem Sitz im Jahre 1940 fällig gewesen, und es wäre die Schweiz unter normalen Verhältnissen damals wahrscheinlich in den Verwaltungsrat gewählt worden. Die Wahlen finden nun dieses Jahr statt. Wie unsere Aussichten heute sind, können wir nicht sagen. An sich hätten wir ein Interesse, einen Sitz zu haben, weil die massgebenden Beschlüsse im Verwaltungsrat gefasst werden und durch uns die Stimme eines kleinen Landes zur Geltung käme, das stets für eine von Nebenabsichten freie internationale Verständigung eintrat und sich um eine fortschrittliche, aber auf einer gesunden Wirtschaft beruhende und praktisch realisierbare Sozialpolitik sich bemühte. Andererseits steht es uns nicht wohl an, uns vorzudrängen.

Instruktionen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten werden nicht die Initiative ergreifen, um für die Schweiz einen Sitz zu erhalten, werden aber ein unserem Lande zugedachtes Mandat annehmen, wenn sie von den massgebenden Staaten darum ersucht werden."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt von den vorstehenden Ausführungen zustimmend Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die angeführten Instruktionen den schweizerischen Regierungsvertretern als Richtlinien dienen.

2. Falls es sich im Verlaufe der Konferenz zeigt, dass die Schweiz in irgendeiner Frage eine andere Haltung einnehmen sollte, werden die Regierungsdelegierten das Volkswirtschaftsdepartement um die Ermächtigung ersuchen, die der Lage angepasste Stellung einzunehmen.

3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird den Regierungsdelegierten allfällig notwendige weitere Instruktionen erteilen. Es wird, soweit es sich dabei um Fragen von besonderer Bedeutung handelt, diese zuerst dem Bundesrat vorlegen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 4 Expl. mit den Beilagen), sowie an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser